



## **RICHTLINIEN ZUR KADERBILDUNG IM WBV** **Anforderungen an die WBV Schiedsrichter**

1. Im WBV werden die Schiedsrichter in folgende Kader eingeteilt:
  - BeL
  - LL
  - OL
  - 2.RL
  - 1.RL
2. **Bezirksligakader**  
Mit Erhalt der DBB Schiedsrichterlizenz und Lizenzstufe LSD wird der Schiedsrichter in den BeL-Kader eingestuft. Dieser Kader berechtigt zum Einsatz in der Bezirksliga und gleichgestellten Jugendligen.
3. **Landesligakader**  
Die KSRW können die Einstufung eines Schiedsrichters in den LL-Kader beim SRA beantragen. Dem Antrag sind mindestens zwei positive Sichtungsberichte unterschiedlicher WBV-Schiedsrichter-Coaches beizufügen. Der SRA kann auch von sich aus Schiedsrichter in den LL-Kader einstufen.
4. **Leistungskader OL / 2.RL / 1.RL**
  - a. Der SRA entscheidet auf Grund folgender Punkte über die Zugehörigkeit zu den Kadern:
    - Leistungen der vergangenen Saison
    - Perspektive
    - Einsatzfähigkeit
    - Umsetzung der Direktiven des SRA (Saisonvorgaben, Kriterien usw.)
    - Bestehen der geforderten Regel- und Fitnessstests
  - b. Der Fitnessstest muss grundsätzlich bei einem Lehrgang abgelegt werden. Wird der Test nicht bestanden, so erhält der Schiedsrichter die Möglichkeit, den Test an einem vom WBV-SRA festgelegten Termin bis zum 31.10. zu wiederholen. Kann ein Schiedsrichter aus gesundheitlichen Gründen nicht am Fitnessstest teilnehmen, so kann er ihn zu einem späteren vom WBV-SRA festgelegten Zeitpunkt vor Ende der Hinrunde nachholen. Ist bis zu diesem Zeitpunkt der Fitnessstest nicht abgelegt, gehört der Schiedsrichter für dieses Spieljahr keinem Leistungskader an und wird als beurlaubt gewertet.
  - c. Anforderungen beim Fitnessstest (gelten für Männer und Frauen jeden Alters):

- 1.RL	86 Bahnen
- 2.RL	76 Bahnen
- OL	66 Bahnen
  - d. **Regeltest**  

Die Kenntnisse der Regeln, Regelinterpretationen und einschlägiger Regularien müssen durch Tests nachgewiesen werden. Diese können sowohl auf den Fortbildungen schriftlich oder auch mehrmals während der Saison online durchgeführt bzw. abverlangt werden.
  - e. **Verfügbarkeit**  
Die Schiedsrichter der o.g. Leistungskader müssen gemäß folgender Aufstellung für Ansetzungen in Ihren höchsten Seniorenligen zur Verfügung stehen.

- 1. RLH/RLD	16 Spieltage
- 2.RLH/RLD	14 Spieltage
- OLH/OLD	14 Spieltage
  - f. Eine Beurlaubung ist grundsätzlich für ein Jahr unter Beibehaltung der Kaderzugehörigkeit möglich. Sie muss vor dem Lehrgang des jeweiligen Kadern beim WBV-SRA beantragt werden.

- g. Bei langwieriger Verletzung ohne absolvierte Fortbildung bzw. Regel-/Lauftest, zählt die Saison nicht als Beurlaubung, sondern als Ausfalljahr.
- h. Der SRA wählt die Schiedsrichter aus, die in einem Förderprogramm begleitet werden, welches die Weiterentwicklung der SR und damit den Aufstieg in einen Leistungskader des WBV zum Ziel hat.
- i. Im Rahmen von Umbesetzungen oder der Förderung von Schiedsrichtern behält sich der SRA vor, Schiedsrichter niedriger Kader in höherklassigen Ligen einzusetzen.
- j. Schiedsrichter, die aus einem anderen LV zuziehen, werden entsprechend ihrer dortigen Qualifikation einem Kader zugeordnet.
- k. Die SRA des WBV legt die Kaderzugehörigkeit fest und veröffentlicht diese nach dem Ende der Lehrgänge, vor der Saison. Während der Saison sind Umgliederungen möglich.
- l. Soll ein Schiedsrichter einen Kader tiefer eingestuft werden, so ist ihm dies mitzuteilen und ihm die Möglichkeit der Stellungnahme einzuräumen. Danach entscheidet der Schiedsrichterausschuss unter Berücksichtigung der Stellungnahme über die Kadereinstufung des betroffenen Schiedsrichters. Die Entscheidung ist dem Schiedsrichter schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Schiedsrichterausschusses kann der Rechtsbehelf der Beschwerde binnen einer Woche nach Zugang der Entscheidung beim WBV-RA eingelegt werden. Dieser entscheidet endgültig.
- m. Es ist den Kaderschiedsrichtern der 1. und 2. Regionalliga untersagt, vor ihren Regionalligaeinsätzen am gleichen Tag an Spielen (auch anderer Sportarten) als Schiedsrichter, Spieler oder Trainer teilzunehmen.
- n. Der SRA behält sich das Recht vor, im Einzelfall von den Punkten 2. bis 4. abweichende Entscheidungen zu fällen.